



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Sieg der Liberalen in Belgien. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Kassen- und Bankscheinen. Und dieser klägliche Zustand scheint dauernd zu werden. Alle Welt klagt und schilt auf Preußen. Nicht am wenigsten verlegt waren die deutschen Regierungen, denn ihnen wurden durch solchen Vorgang Preußens ernste Unannehmlichkeiten bereitet. Gefränkt wie einige derselben mit Recht sind, haben sie sich in ihrem Gebiet unabhängig von Preußen zu schützen gesucht, und es ist einzelnen vortrefflich gelungen. Die zu späten Versuche Preußens, eine nachträgliche Verständigung mit einzelnen Regierungen durchzusetzen, scheiterten, wie sich voraussehen ließ. Mit höflicher Kälte haben sich diese geweigert, jetzt mit Vorschlägen der preussischen Regierung entgegenzukommen.

Bei solcher Sachlage und einer Stimmung, welche so allgemein gegen Preußen gereizt ist, wird die Geschichte des hamburger Anleihsens vielen eine willkommene Veranlassung, Preußen und Oestreich zum Nachtheil des ersteren zu vergleichen. Ein abfälliges Urtheil über den letzten preussischen Entschluß hat aber allerdings nur von dem Standpunkt Berechtigung, den die meisten der Tadler nicht einnehmen. Nur der, dem Preußens Einfluß und Größe wahrhaft am Herzen liegt, hat ein Recht, die Vorsicht, welche seine Regierung in dieser Angelegenheit bewiesen hat, unter dem Hinweis auf eine große preussische Politik zu beklagen.

## Der Sieg der Liberalen in Belgien.

### 2.

Das Wohlthätigkeitsgesetz war durchaus keine absolute Neuerung. Der Entwurf desselben war nur die förmliche Ausprägung des Princips der Gesetzgebung, welches Belgien seit einem halben Jahrhundert regiert und es stand im Einklang mit den Grundsätzen der ausländischen Gesetzgebungen und mit den nationalen Ueberlieferungen. So die Klerikalen in den Ergießungen ihrer Entrüstung über ihre Niederlage.

„Dieses unsern geschichtlichen Ueberlieferungen getreue und mit den Gesetzgebungen der meisten Nationen übereinstimmende Gesetz hatte außerdem das Verdienst, sich dem Geiste unsrer Verfassung und unsrer organischen Gesetze vollkommen anzupassen.“ So das Ministerium, als es sich dem König gegenüber in Betreff der Reinheit seiner Absichten zu vertheidigen hatte.

Den Liberalen hingegen erschien das Gesetz verdächtig, schon weil es von der Priesterpartei mit besonderm Eifer gutgeheißen wurde. Man sah auf der Linken darin das Streben der Reaction gegen die modernen Ideen und Institutionen unterstützt, in seinem mildthätigen Zweck einen Vorwand zur Wiedererweckung

des Besitzrechts der todten Hand, zur Förderung der Interessen der Klöster, zu Eröffnung der Möglichkeit wenigstens, daß in die Hände der Geistlichkeit große Geldsummen zu freier Verfügung gelangten.

Fragen wir zuvörderst nach den Verhältnissen, welche durch das Wohlthätigkeitsgesetz eine andere Gestalt gewinnen sollten, so sind dieselben auf die Gesetze des republikanischen Jahres V begründet, die durch die Gemeindeordnung von 1836 bestätigt wurden. Demzufolge wird sämmtliches Armengut in Belgien theils durch die in den meisten Orten bestehenden Wohlthätigkeitsbureaux, theils durch die in fast jeder Stadt vorhandenen Spitalcommissionen verwaltet. Die Mitglieder jener Bureaux so wie dieser Commissionen werden von den betreffenden Gemeinderäthen erwählt. Der Kirche ist kein Vorrecht eingeräumt, und wenn ihre Vertreter sich bei der Verwaltung betheiligen, so thun sie es als Privatpersonen. Schenkungen, welche Privatleute zu Gunsten der Armen machen, werden als Schenkungen an den Staat angesehen und erfordern in dieser Eigenschaft die Genehmigung der Regierung, auch dürfen sie nur von den Gemeinden oder den Spitalcommissionen angenommen werden. In letzterer Beziehung indes überließ ein Decret vom Jahre 1818 den Provinzialstaaten die Annahme von Vermächtnissen oder Geschenken bis zur Summe von 300 Franken, ein Betrag, der später durch das Gemeindegesetz auf das Zehnfache erhöht wurde. Eine fühlbare Beschränkung der Freiheit, mildthätig zu sein, lag hierin nur insofern, als gegenüber der Centralisation der Verwaltung die Regungen individueller Wohlthätigkeit in der Mannigfaltigkeit ihrer Aeußerungsweise gehemmt werden konnten. Aber auch diese Beschränkung, nach welcher die Leitung der gestifteten Anstalten, Spitäler, Unterstützungskassen u. a. nicht beständigen Specialverwaltern, z. B. dem jedesmaligen Ältesten der Familie des Testators, dem Schulzen oder dem Pfarrer des Orts übertragen werden konnte, wurde allmählig außer Acht gelassen und häufig von strenger Festhaltung des Princips der Säcularisation abgesehen.

Dieses Gewährenlassen sollte aber nicht zur Regel werden. Als Rogier 1847 das Ministerium übernahm, wurde das Gesetz nach seiner strengen Deutung gehandhabt. Nach einem vielbesprochenen Erlaß des Chefs der Justiz unter Rogiers Verwaltung sollten ausschließlich die bestehenden Institute der öffentlichen Wohlthätigkeit fähig sein, Schenkungen oder Testate zu Gunsten der Nothleidenden anzunehmen, die geschenkten oder vermachten Güter zu verwalten und deren Einkünfte zu vertheilen, und nur die gesetzlichen Verwalter jener Institute d. h. nur die Wohlthätigkeitsbureaux und die Spitalcommissionen sich an der Verwaltung betheiligen können. Den Grundgedanken, welcher das liberale Cabinet bei diesem Einschreiten gegen die unter den vorhergehenden katholischen oder gemischten Ministerien eingerissene nachsichtige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen befehlte, sprach einst Frère, der Minister

der öffentlichen Arbeiten aus, indem er von der Tribüne herab sagte: „Das Recht zu testiren hat im gesellschaftlichen Interesse seine Grenze; kann man einem Sterbenden die unbedingte Berechtigung einräumen, der bürgerlichen Gesellschaft für immer seinen Willen aufzuerlegen?“ — Hiermit wurde andeutend erklärt, es solle der Verewigung der Ideen und Bestrebungen, denen die Partei des Fortschritts entgegenarbeitete, durch die Verminderung der Aussicht des Staates bei Verwaltung des sehr bedeutenden Armengutes kein Vorschub geleistet werden. Die entgegengesetzte Ansicht bot der Kirche in ihren zeitlichen Bestrebungen eine zu mächtige Unterstützung, als daß die Vertreter des Liberalismus nicht mit Eifer auf die Beobachtung von Gesetzen hätten dringen sollen, welche die französische Revolution erzeugt hatte und die sie im Interesse des neuen Belgien für angemessen hielten. Da jedoch das alte Gesetz an einigen Unklarheiten litt, und die Deutung des Ministeriums von den Klerikalen lebhaft bekämpft wurde, so dachte man an die Ausarbeitung neuer Bestimmungen. Zu diesem Behuf wurde bereits 1849 eine vorwiegend aus liberalen Elementen zusammengesetzte Commission mit Untersuchung der Sache beauftragt. Sie übergab ihr Gutachten der Regierung, aber erst nach dem Sturze Rogiers kam die Angelegenheit wieder vor die Kammer, und zwar in Form eines Gesetzesentwurfes des Justizministers Faider, welcher im Gegensatz gegen die bisherige Ordnung Aufnahme eines Geistlichen in die Wohlthätigkeitsbureaux und die Bestimmung beantragte, daß es der Legislatur vorbehalten bleiben sollte, jedes von der Bewilligung des Staats unabhängige, mit specieller Verwaltung versehene Institut der betreffenden Art ins Leben zu rufen, woran sich schließlich der Vorschlag knüpfte, den Stiftern mildthätiger Anstalten für sich selbst oder Glieder ihrer Familie einen Antheil an der Leitung ihrer Stiftung zu gestatten.

Dieser Gesetzesentwurf war nicht unannehmbar für die Liberalen. Er versöhnte das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und der Armen mit dem Grundsatz der individuellen Freiheit, und so trat die Centralabtheilung den Bestimmungen desselben mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche den Armencommissionen einen Geistlichen zutheilte, bei. Inzwischen trat kurz nachher das gemäßigte Ministerium de Brouckere, dem Faider angehörte, ab, und das Cabinet de Decker-Vilain XIV. zog den Gesetzesentwurf seiner Vorgänger zurück, um statt seiner andere Vorschläge zu machen, die, von Nothomb, dem jetzigen Justizminister unterzeichnet, am 29. Januar 1856 eingebracht und den Ausschüssen überwiesen wurden. Die wichtigsten Bestimmungen dieser neuen Fassung des Entwurfs, über den der streng katholische Deputirte Malou am 17. December desselben Jahres im Namen der Centralabtheilung in einer auffallend polemisch gehaltenen Rede Bericht erstattete, waren folgende:

„Artikel 70. Die Stiftungen können zum Gegenstand haben: Die Be-

gründung von Hospizen, Hospitälern, landwirthschaftlichen Zufluchtsstätten, die Stiftung von Betten in den Hospitälern, die Errichtung von Asylen, Armenapotheken, Werkstätten für Lehrlinge, Reformschulen, Gewerb- und anderen Volksschulen niederer Classe, Abend- und Sonntagschulen, Kleinkinderbewahranstalten und ähnlichen Instituten, endlich die bleibende oder zeitweilige Austheilung von Almosen oder häuslichen Unterstützungen. Es ist unverwehrt, in die erwähnten Schulen zahlende Schüler aufzunehmen, doch darf ihre Anzahl die der nicht zahlenden nicht übersteigen. Diese Schulen sind übrigens dem System der Beaufsichtigung unterworfen, welches durch das Gesetz vom 23. September 1842 eingeführt worden ist.“ —

„Artikel 71. Die Stiftungen werden vom König genehmigt auf Antrag der Verwaltungscommission des Wohlthätigkeitsbureau so wie nach dem Gutachten des Gemeinderaths und des Provinzialausschusses. Sie werden, nachdem die Genehmigung erteilt ist, vom Wohlthätigkeitsbureau übernommen.“ —

„Artikel 78. Den Stiftern ist gestattet, sich oder einem Dritten die Verwaltung ihrer Stiftungen vorzubehalten oder zu Specialverwaltern Mitglieder ihrer Familie in erblicher Weise oder die jedesmaligen Inhaber von bürgerlichen oder geistlichen Stellen einzusetzen.“ —

Die Liberalen erkannten sofort die Tragweite dieses nothombschen Gesetzes, namentlich nach der Auslegung, welche ihm Malou, seine Partei verretend, von der Tribüne zu geben für angemessen fand. Es konnte niemandem entgehen, daß die Urheber des Entwurfs neben dem Interesse der Armen, vorzüglich das der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit im Auge gehabt hatten, und daß das Princip der Freiheit, auf das sich die Verteidiger des Gesetzes beriefen, nur dazu diente, um jene Bestrebungen in ein günstigeres Licht zu stellen. Man schloß dies aus einer Vergleichung des saiderischen Entwurfs mit dem jetzt vorliegenden. Jener erkannte, unter Beibehaltung allerdings einer einheitlich gegliederten öffentlichen Wohlthätigkeitsstelle, den Grundsatz, daß die Barmherzigkeit sich frei müsse bewegen können, an; er verfügte die Einweisung der Wohlthätigkeitsinstitute in den Besitz sämtlicher Schenkungen und Vermächnisse, ließ aber die Befugniß frei, eine milde Stiftung mit specieller Bestimmung und unter beschränkter Mitwirkung speciell bezeichneter Personen zu begründen. Doch verlangte er in letzterem Fall die Genehmigung der Legislatur. Der nothombsche Entwurf dagegen bestätigte, trotz aller seiner von Beaufsichtigung und Bürgschaft gegen Mißbrauch handelnden Paragraphen, grade dasjenige, was der frühere zu vermeiden bestrebt war. Der 70. Artikel erweiterte die Schranken, welche man der Bestimmung der Stiftungen setzen wollte und dehnte sie auf alle möglichen Volksunterrichtsanstalten aus, so daß Gelegenheit geboten war, den Einfluß der vom Staate begründeten und verwalteten Schulen zu schmälern. Der 71. Artikel

gewährt zwar die Einweisung der öffentlichen Behörden, aber der 78. gibt die Erlaubniß, Stiftungen oder Schenkungen in absoluter Weise ohne Dazwischentritt der Gesetzgebung verwalten und vertheilen zu lassen. Hierin lag die Hauptgefahr. Das sardische Gesetz hatte der öffentlichen Wohlthätigkeit durchweg das Uebergewicht gelassen, der nothomb-malouische Entwurf begnügte sich mit einigen Garantien gegen den Mißbrauch, welche man, wie die Gegner mit Recht behaupteten, zu umgehen suchen und welchen man zu entgehen wissen würde.

Die Zwischenzeit zwischen der Einreichung des malouischen Berichts und dem Beginn der eigentlichen Berathung in den Kammern — Mitte December bis Mitte April — wurde von beiden Parteien benutzt, um im Volke Sympathien für ihre Ansicht von dem Gesetz hervorzurufen. Die Linke war sich nach dem Ausfall der letzten Wahlen und nach den Debatten über die Adresse klar, daß sie mit ihrer Opposition gegen das Cabinet unterliegen würde. Dagegen konnte sie hoffen, die Mehrheit der Belgier außerhalb der Kammer, wenigstens die Mehrheit derer, welche in politischen Dingen überhaupt mitzählen, für sich zu gewinnen. Die Hirtenbriefe der Bischöfe von Gent und Brügge hatten den Argwohn des Volkes namentlich in den Städten rege gemacht und einen empfänglichen Boden für antiklerikale Saaten geschaffen. Die malouische Empfehlung des nothombschen Entwurfs hatte den Argwohn beträchtlich geschärft. Die Flugschriften und Zeitungsartikel, in denen jetzt die Consequenzen des Gesetzes aufgezeigt wurden, riefen daher eine Aufregung hervor, wie sie in Belgien seit Jahren nicht erhört war. Es konnte kaum in der Absicht der Liberalen liegen, durch Agitirung des Landes die Vertagung der Berathungen über den Gesetzworschlag oder gar die Beiseitelegung desselben zu veranlassen; sie wußten, daß sie es mit starken und hartnäckigen Gegnern zu thun hatten. Sie dachten unzweifelhaft mehr an die Zukunft, als an die Gegenwart. Sie wollten die Grundlage ausdehnen, auf welcher sie ihre künftige Herrschaft zu erbauen dachten und dies gelang, als zu den Darstellungen der Natur des Gesetzes in der Presse das lebendige Wort von der Rednerbühne der Kammer kam, über Erwarten. Sehr bald wurde von dem Wohlthätigkeitsgesetz von einem Ende des Landes zum andern nur noch als von einem „Klostergesetz“, einem „Kapuzinergesetz“ gesprochen.

In der vorletzten Woche des April eröffnete Nothomb die Verhandlungen über sein Gesetz mit einer langen Vertheidigungsrede für seine Nützlichkeit, welche begreiflicherweise nur diejenigen überzeugte, die zu überzeugen überflüssig war. Mehr als zwanzig Sitzungen vergingen mit weitläufigen Erörterungen von Vorfragen, wobei die Redner der Linken reichliche Gelegenheit fanden, die Rolle, welche die Ultramontanen auf dem fraglichen Gebiete im Lauf der Geschichte gespielt, zu charakterisiren. Eine Anzahl von Ungehörlichkeiten und

Skandalen wurden von den Liberalen als Beweise gegen die Behauptungen der Klerikalen aufgezählt und von der Presse allenthalben geschäftig verbreitet. Kaum dürfte jemals das Ansehen der Kirche auf der belgischen Tribüne härteren Anfechtungen ausgesetzt gewesen, kaum jemals der unversöhnliche Zwiespalt zwischen dem modernen Staatsrecht und dem römisch-katholischen System deutlicher hervorgetreten, lauter und rücksichtsloser verkündigt worden sein, als in diesen stürmischen Tagen. Die Leidenschaft, mit welcher in der Kammer gekämpft wurde und die Aufregung der Geister außerhalb der Kammer wurde verstärkt durch ein Rundschreiben des Bischofs von Gent, welches Erfindungen über die gegenwärtigen Besitzer von Nationalgütern anordnete, durch die Hartnäckigkeit und Dreistigkeit, womit die Klerikalen die von ihren Gegnern mitgetheilten Thatsachen ableugneten, durch mancherlei persönliche Reibungen und durch wiederholte rücksichtslose Räumung der Galerien. Am 18. Mai gaben zwei Vorschläge diesen Kämpfen endlich die Wendung auf ein bestimmtes Ziel. Der klerikal gesinnte Graf und Erminister de Theux wollte die Vorfrage über die dem König zustehende Befugniß, milde Anstalten mit Specialverwaltung zu gestatten, zur Entscheidung gebracht wissen. Frère dagegen, Mitglied der Linken, beantragte Einstellung der Verhandlung, damit eine genauere Untersuchung des gesammten Armenwesens vorgenommen werden könnte. Die Regierung bekämpfte den frèreschen Vorschlag, indem sie darin nur eine verhüllte Beseitigung des Gesetzes sehen wollte, und erklärte sich für den Antrag des Grafen. Da dieser jedoch aus formellen Gründen aufgegeben werden mußte, so entschied sich die Kammer, nachdem sie den frèreschen Antrag mit 60 gegen 45 Stimmen verworfen, gleich zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes überzugehen und mit Artikel 71 und 78 als den streitigsten Punkten zu beginnen.

Nothomb hatte sein Gesetz mit mehr Hitze als Geschick vertheidigt. Die beiden bedeutendsten Capacitäten des Cabinets, de Decker, Minister des Innern, und Graf Vilain XIV., Vorstand des Departements des Auswärtigen, die jetzt erst austraten, haben sich das Lob erworben, mit Umsicht und Mäßigung zum Schutze der Maßregel gesprochen zu haben. Der erstere hielt sich durchaus in den Grenzen des Themas, daß das Wohlthätigkeitsgesetz lediglich dem Grundsatz der persönlichen Freiheit huldige und daß dadurch der Ueberwachung der socialen Interessen durch den Staat kein Eintrag geschehe. Der Minister des Auswärtigen seinerseits suchte die Vorlage zu rechtfertigen, indem er sie als im Einklang befindlich mit seiner Ansicht von der Nothwendigkeit, die Staatswirksamkeit zu decentralisiren darzustellen bemüht war. Von den übrigen Mitgliedern des Cabinets theilte sich keines an der Debatte, doch war bekannt, daß sie die Ansichten Nothombs theilten.

Ein Vergleich der Reden de Deckers und Vilains XIV. mit den die Rück-

steht auf die Kirche offen zur Schau tragenden Auslassungen des Justizministers ließ auf das Vorhandensein einer Spaltung im Schoß des Cabinets so wie unter den Mitgliedern der Rechten schließen, und so schien es der Linken möglich, durch Verbesserungsanträge einige Specialeroberungen zu machen. Als am 22. Mai die Artikel 74 und 78 auf die Tagesordnung kamen, stellte der Abgeordnete Tesch die Versöhnlichkeit der Klerikalen auf die Probe, indem er ein Amendement einbrachte, welches im Sinne des frereschen Gesetzentwurfs jede Separatverwaltung von einem eigens deshalb zu erlassenden Gesetze abhängig machte und in gewissen Fällen die Theilnahme an der Leitung einer Stiftung unter einigen Beschränkungen den Stiftern oder von diesen ernannten Personen auch ohne besonderes Gesetz gestattete. Die Klerikalen gingen darauf nicht ein. Malou wies das Amendement im Namen der Centralabtheilung als den Rechten der Gesellschaft und den Interessen der Armen widersprechend zurück. Rothomb sprach ebenfalls dagegen. Die übrigen Mitglieder der Rechten mit Ausnahme weniger, z. B. de Deckers, der überhaupt fortwährend in verdienstlicher Weise die Würde der Regierung vertrat, drangen auf Schluß der Debatte. Derselbe ging nicht durch. Am 26., einen Tag nach den Provinzialwahlen, welche den beginnenden Umschwung der öffentlichen Meinung bereits deutlich verkündeten, wurden von der Linken wieder mehre äußerst heftige Angriffe auf den in Behandlung genommenen Artikel gemacht. Der Deputirte Lebeau bezeichnete den Gesetzentwurf gradezu als parlamentarischen Staatsstreich. Von einem andern Mitgliede wurden Amendements gestellt, durch welche den religiösen Körperschaften die Befugniß, in die von ihnen geleiteten Armenschulen zahlende Schüler aufzunehmen, genommen wurde. Am folgenden Tage wurden alle Verbesserungsvorschläge der Linken verworfen, und die Kammer schritt zur Abstimmung über die genannten beiden Hauptartikel des Gesetzentwurfs. Dieselben wurden — der erstere mit 64 gegen 41, der letztere mit 60 gegen 40 Stimmen — angenommen. Vor der Abstimmung hatten die Galerien die Entrüstung Frères, der den Segnern zurief: „Sie spielen eine niederträchtige Komödie!“ so lebhaft getheilt, daß sie geräumt werden mußten, und nach der Sitzung folgten vor dem Nationalpalast tumultuarische Auftritte, Verhöhnungen von klerikalen Abgeordneten, des päpstlichen Nuntius, Gesang der Brabanzonne und das Geschrei: „Nieder mit den Jesuiten! Nieder mit den Klöstern!“

Am 28. wurde der 69. Artikel des Gesetzes nach einer feurigen Rede des Repräsentanten Delfosse mit 59 gegen 37 Stimmen genehmigt und zur Berathung des nächstfolgenden geschritten. Nach der Sitzung erneuerten sich die Scenen des vorhergehenden Tages, und am Abend arteten diese Manifestationen des Mißvergnügens mit dem Verfahren der Priesterpartei in Gewaltthätigkeiten aus, welche sich namentlich auf die Druckerei des klerikalen

Blattes „Emancipation“, auf die Wohnung des Justizministers und auf die Ordenshäuser der Kapuziner und Jesuiten erstreckten und die Regierung zur Verstärkung der Garnison von Brüssel veranlaßten. Ähnliche und schlimmere Ausbrüche fanden in verschiedenen Orten des Landes statt. „A bas les couvents! A bas les Jesuits!“ — „Weg de vetbruers! Weg de leegloopers!“ war zum allgemeinen Geschrei geworden, und an einigen Punkten blieb es nicht bei bloßem Einwerfen der Fenster in den geistlichen Häusern. Zu einem wirklichen Aufstande mit der Flinte in der Hand kam es zwar nirgend, dennoch konnte die Aufregung zu schlimmen Verwickelungen, namentlich mit Frankreich führen, und so hatte die Regierung Bedacht auf ihre Beschwichtigung zu nehmen. Als den ersten Schritt hierzu muß man den jedenfalls im Einverständniß mit dem Ministerium am 29. von de Brouckere gestellten Antrag betrachten, den Artikel 70 des Wohlthätigkeitsgesetzes, soweit er mit dem Primärschulgesetz zusammentraf, einer neuen Prüfung der Centralabtheilung zu unterwerfen. Der Justizminister hatte einige Tage zuvor zwar die Versicherung gegeben, dieser Artikel sei so zu fassen, daß die zu stiftenden Armenschulen der Aufsicht der Gemeinden unterzogen sein sollten, und daß die Ernennung der Lehrer dem Gemeinderath zustehen würde; auf die sofortige Bemerkung des Grafen de Theux jedoch, daß diese Ernennung nur dann von dem Gemeinderath ausgehen dürfe, wenn der Stifter nicht anders verfügt habe, hatte der Minister in diesem Sinne eingelenkt und so den günstigen Eindruck verlöscht, den seine vorhergehende Erklärung auf die Liberalen gemacht. Dies war die Streitfrage, welche am 29. wieder auftauchte, und de Brouckeres Antrag wurde unter der Wirkung der Vorgänge außerhalb der Kammer ohne Verzug angenommen, womit die Berathung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit vertagt war.

Die Einen deuteten diese Einstellung der Discussion als ein Eintreten der Rechten und als die Vorbereitung zu einer versöhnlicheren Fassung des Gesetzes. Andere urtheilten richtiger und sahen darin nur das Bestreben, den Gang der Bewegung noch eine Weile beobachten zu können, und dann einen bestimmten Entschluß zu fassen. Das Ministerium machte noch einige Versuche zu vermitteln. Es fanden Conferenzen der Minister mit den Häuptern der Rechten und der Linken im Cabinet des Kammerpräsidenten Delahaye statt. Die Verschiebung der Discussion wurde als nothwendig bezeichnet. Mitglieder beider Parteien waren der Ansicht, die Regierung dürfe den Straßenschreibern nicht nachgeben, die Achtung vor den parlamentarischen Grundsätzen fordere es, daß die Entscheidung der Majorität nicht von außen beeinflusst werde. Aber alle waren der Meinung, daß die Verhandlung über das Wohlthätigkeitsgesetz unter den obwaltenden Verhältnissen vertagt werden müsse. Das Cabinet war unentschlossen. Die Linke schlug als Auskunftsmittel die Annahme eines von Tesch gestellten Antrages vor, welcher die Hauptpunkte des faiderschen

Gesetzproject in sich schloß. Das Cabinet zauderte. Malou schien darauf eingehen zu wollen, aber die Grafen de Theur und Liedekerke erklärten sich gegen jede Transaction. Man trennte sich ohne Entscheidung und bestimmte eine zweite Conferenz auf den nächsten Tag. Bevor diese stattfand, berieth sich die Rechte über den einzuschlagenden Weg in einer Versammlung im Hotel Merode, und das Resultat war, daß die Fraction de Theur-Liedekerke mit ihrer Ansicht durchdrang; nur 12 Stimmen waren für den von der Linken vorgeschlagenen Vergleich. Die Linke erfuhr in einer Versammlung, die sie denselben Abend hielt, von diesem Entschluß, und man vereinigte sich zu der Meinung, daß bei solcher Hartnäckigkeit der Gegner nichts übrig bliebe, als die Zurücknahme des ganzen Gesetzentwurfs zu verlangen.

Die Parteien in der Kammer hätten damit noch einmal zum Zusammenstoß kommen müssen. Da entschloß sich die Regierung, der die Nachrichten aus den Provinzen jetzt ernstliche Besorgniß einflößten, zur Vertagung der Kammer, die am 2. Juni vom Ministerpräsidenten verlesen wurde. Diese vorläufige Lösung des Streites stellte die Ordnung überall wieder her. Die Organe der Priesterpartei schmähten die Maßregel als feiges Nachgeben gegen unberechtigte Einmischung, als Verletzung des parlamentarischen Brauchs, ja des constitutionellen Princips. Die große Mehrzahl der Belgier war damit einverstanden. Alles hartete der Auflösung der Kammern entgegen, da man allgemein von dem Gegensatz der Majorität der Wähler und der im Congreß bestehenden überzeugt war, die Ansichten und Wünsche der Gemäßigten waren auf Rücknahme des Gesetzentwurfs und Beibehaltung der parlamentarischen Parteiverhältnisse gerichtet. Unter solchen Erwartungen waren einige Tage verflossen, als die Nachricht verlautete, daß in einer Privatversammlung von katholischen Abgeordneten 44 von den 47 Anwesenden die Wiederaufnahme der Debatte über das Wohlthätigkeitsgesetz für unzeitgemäß erklärt hätten. Unter dieser Constellation war es der Regierung gestattet, die Schließung der Session zu decretiren, so daß sie weder zur Zurücknahme des verhassten Gesetzentwurfs noch zur Auflösung der Kammer und zur Anordnung von Neuwahlen genöthigt war. In dem das Decret einleitenden Bericht der Minister an den König rechtfertigten dieselben aufs Neue die Vorlage des Gesetzes und dessen Fassung, und begründeten andererseits die Maßregel der Schließung auf Rücksichten der Klugheit, welche „der öffentlichen Meinung Rechnung trage, auch wenn diese sich durch Leidenschaft oder Vorurtheil habe verführen lassen.“ Diese etwas verlegende Sprache gegen die parlamentarische Linke und die liberale Partei überhaupt, wurde durch den Eindruck verwischt, welchen der edle, von tiefer Einsicht und seltener Besonnenheit zeugende Brief machte, mit dem der König, sich an den Ministerpräsidenten wendend, seinem Cabinet in dieser Frage antwortete.

„Ich will keineswegs ein Urtheil über den Gesetzentwurf abgeben“ — sagte der König, nachdem er die Vertagung der Discussion gut geheissen — „ich würde nie zugestimmt haben, in unserer Legislative einem Gesetz einen Platz einzuräumen, das die traurigen Wirkungen hätte haben können, die man befürchtet, aber ich nehme wie Sie auf den Eindruck Rücksicht, der sich bei dieser Gelegenheit bei einem großen Theil der Bevölkerung kundgegeben hat. In den Ländern, die sich selbst mit ihren Angelegenheiten beschäftigen, gibt es jene raschen ansteckenden Erregungen, die mit einer leichter sich offenbarenden als zu erklärenden Intensität sich fortpflanzen, und mit denen es verständiger ist, ein Uebereinkommen zu treffen, als viel darüber zu reden. Die freien Institutionen Belgiens sind 26 Jahre hindurch mit bewundernswerther Regelmäßigkeit in Wirksamkeit gewesen. Was muß geschehen, damit sie in Zukunft mit demselben Erfolg, derselben Ordnung zu wirken fortfahren? Ich stehe nicht an, es zu sagen: es bedarf der Mäßigung und der Selbstbeherrschung bei den Parteien. Ich glaube, wir müssen uns der Behandlung einer jeden Frage enthalten, welche den Krieg in den Gemüthern entzünden kann. Ich bin überzeugt und ich sage es jedermann, daß jede Maßregel, welche gedeutet werden kann, als solle sie die Suprematie einer Meinung über die andere feststellen, eine Gefahr ist. Unter den Verhältnissen, in denen wir uns befinden, hat die Mehrheit der Kammer, deren Wünsche als die der Majorität mir Führer sind und sein müssen, eine edle Stellung, eine Stellung, wie sie einer großen Partei würdig ist, einzunehmen. Ich gebe ihr den Rath, wie Sie es ihr vorschlagen werden, auf die Fortsetzung der Discussion über das Wohlthätigkeitsgesetz zu verzichten.“

Wir haben bereits bemerkt, daß, während der einen Partei die Heimsendung der Kammern als ein weises Nachgeben gegen die öffentliche Meinung erschien (die wir beiläufig nicht in den Straßenemeuten, wol aber in den Hunderten und aber Hunderten von Adressen sehen, welche aus Stadt und Land einliefen), die andere Partei darin nur ein Zurückweichen der Regierung vor vernunft- und willentlosem Gesindel, ein Aufhören der königlichen Autorität vor revolutionären Mächten, einen Beweis der durchgängigen Hohlheit des constitutionellen Lebens in Belgien erblickte. Die gesammte europäische Reaction klatschte Beifall dazu. Es war aber eben nur eine Parteiansicht, und zwar eine ziemlich bornirte. Es gibt in diesen Vorkommnissen (die Straßentumulte selbstverständlich ausgenommen) durchaus nichts, was nicht vollkommen constitutionell und normal, was nicht den parlamentarischen Regeln und Gebräuchen gemäß wäre. Die Rechte der parlamentarischen Majorität, der Majorität, welche in gesetzgemäßer Weise den Willen des Landes vertrat, blieben trotz der Mißstimmung, die ihre Haltung erweckt, vollkommen aufrecht erhalten. Sobald die Kammer wieder zusammentam, war sie im un-

gestörten Besitz ihrer Freiheit gegenüber den Vorschlägen des Ministeriums und den Rathschlägen des Königs. Vergeblich hat man versucht, aus der Verschiebung der parlamentarischen Entscheidung eine Anklage gegen die belgischen Institutionen zu entwickeln. Sehen wir doch in Ländern von ganz anderer politischer Verfassung die Regierung klugerweise die Entscheidung gewisser Fragen verschieben, wenn sie dieselben nicht hinreichend verstanden glaubt und die dabei betheiligten Interessen beunruhigt werden.

Ganz dasselbe aber gilt von der Wendung, welche die Dinge nach den Wahlen der Gemeinderäthe nahmen. Das Princip des Parlamentarismus, nach welchem die Regierungsgewalt in den Händen der Partei sein soll, welche in der Volksvertretung die Stimmenmehrheit hat, ist weder vom König noch von dem abgetretenen Cabinet verletzt worden. Von ersterem nicht, weil er das Ministerium nicht aus eignem Antrieb, sondern auf Verlangen sämtlicher Cabinetsmitglieder und zwar auf wiederholtes Verlangen entließ. Aber auch von den Ministern nicht, wenn man nicht die Form der Sache über das Wesen stellen will. Der Zweck des ebengedachten Principis ist, daß dem auf gesetzlichem Wege sich offenbarenden Willen des Landes Genüge geschehe, daß ihm kein Zwang angethan werde von einer gegen ihn von der Krone berufenen Regierungsgewalt. In Belgien war die Majorität der Kammer, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge den Landeswillen repräsentirt, allerdings auf Seiten des Ministeriums. Sie vertrat aber infolge des auf Grund des Wohlthätigkeitsgesetzes eintretenden Umschwungs der öffentlichen Meinung den Willen des Landes nicht mehr. Die Belgier würden, so sagte sich jedermann, falls sie jetzt zu wählen gehabt, keinen überwiegend klerikalen Congress gewählt haben. Die Wahlen der Gemeinderäthe zeigten deutlich, daß dies begründet war, daß die Majorität der Kammer nicht mehr die Majorität der wahlmündigen Belgier hinter sich hatte. Auf jene Majorität gestützt fort regieren hätte aber die Form über das Wesen stellen heißen. Das Cabinet zog sich zurück, und die neuen Wahlen werden allem Anschein nach erweisen, daß es bei diesem Schritt durch eine vollkommen richtige Beurtheilung seiner Stellung und der Stimmung des Landes geleitet wurde.\*) Ist demnach die con-

\*) Die Wahlen sind beendet, und sie haben den Sieg der Liberalen zu einem vollständigen gemacht. Trotz aller Anstrengungen der Rechten, deren Candidaten sehr beträchtliche Geldmittel zur Verfügung standen, wird die künftige zweite Kammer nur 38 klerikal gesinnte Mitglieder, dagegen 70 liberale zählen. Namentlich haben die Städte sich hervorgethan. Brüssel, Antwerpen, Gent, Lüttich, Tournai, Mons, Charleroi, Ostende und einige andere kehrten allein schon das bisherige Stimmverhältniß in der Nationalvertretung um. In Brüssel war der Zudrang zu den Wahlurnen außerordentlich; von 40,393 Wahlberechtigten hatten 8,142 ihre Stimmen abgegeben. In Nivelles hatten die Klerikalen den Gymnast Mercier, in Tournai den Gymnast Dumou, in Charleroi den Gymnast Dechamps, einen ihrer besten Namen, als Candidaten aufgestellt, und siehe da, alle drei Herren reisten ungewählt nach

situationelle Entwicklung Belgiens bis jetzt eine durchaus normale gewesen, so erhält auf der andern Seite das monarchische Princip durch die Art, wie hier das Königthum durch den Musterkönig Leopold vertreten ist, eine Unterstützung, welche nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Ein verfassungstreuer, an das System, in dessen Organismus er eines der Glieder ist, aufrichtig glaubender Fürst, der in Wahrheit über den Parteien steht, ist und bleibt, namentlich da, wo die andere Macht, das Volk, noch nicht vollkommen sicher, fest und stark auf den Füßen ist, der beste Halt in den Wirren des Staatslebens, und wir begreifen darum vollständig die Begeisterung der Belgier bei dem Jubiläum ihres Monarchen, während manche ähnlich aussehende Begeisterungsausbrüche uns weniger begreiflich sind.

### Kleine ästhetische Streifzüge.

#### 3.

Unter den nachtheiligen Einwirkungen unserer frühern Literatur auf die Gegenwart, steht in erster Reihe die Neigung der deutschen Schriftsteller, sich mehr mit ihrer Person, als mit der Sache zu beschäftigen, und auch da, wo sie eifrig bemüht sind, der Sache gerecht zu werden, wenigstens in die Färbung etwas von ihrem individuellen Wesen einfließen zu lassen. Gegen das Princip unserer classischen Schule: der Zweck des Lebens sei die harmonische Ausbildung der Persönlichkeit, würde sich wenig einwenden lassen, wenn diese Ausbildung dazu geführt hätte, die Persönlichkeit ganz zu vergessen, wie man sich ja auch im gesunden Zustand seines Körpers nicht im mindesten erinnert. Statt dessen wollte man sich aber als schöne Seele genießen und auch von andern als schöne Seele geliebt und gewürdigt sein, und so war man fortwährend genöthigt, auf das zu reflectiren, was eine reise Bildung den Menschen vergessen lehrt. Später, als die classische Kunst durch die Romantik verdrängt wurde, ging das Schöne in das Interessante über, und die Sache wurde dadurch nur noch schlimmer. Denn das Schöne kann man nur im allgemeinen Ueberblick empfinden, auf das Interessante dagegen will man in jedem Augenblick aufmerksam gemacht werden, und so hielt der Schriftsteller es nicht blos für erlaubt, mit dem lieben Publicum zu kokettiren — um uns deutsch aus-

Saufe. Selbst das urkatholische Löwen, die Burg der Ultramontanen, hatte sich dem ungeheuren, vielleicht vorbedeutungsvollen Umschlag nicht entziehen können, denn unter den vier Abgeordneten, die es in die Kammer schickte, war wenigstens ein Liberaler. Sämmtliche Mitglieder des neuen Cabinets sind gewählt, Rogier sogar zweimal, und überhaupt ist der Partei, die jetzt die ministerielle sein wird, nichts als die Wahl in Mecheln und in Courtrai misrathen.

D. Ned.